

1/4



ОБЩИ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA  
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE  
 DEN EUROPEISKE UNIONS RET  
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPEENNE  
 CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH  
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE  
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA  
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
 AZ EURÓPAI UNIÓ TORVENYSZÉKE  
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE  
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ  
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
 TRJBUNALŪL UNIUNI EUROPENE  
 VŠEOBECNÝ SŮD EURÓPSKEJ UNIE  
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

**PER FAX**  
 - 622505 -

Luxemburg, den 12/06/2014  
 T-710/13-27

Rechtsanwalt Mario Nitschke  
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät  
 Brandenburgerstr. 143  
 14542 Werder  
 DEUTSCHLAND



Rechtssache T-710/13

**Bundesverband Deutsche Tafel e.V.**  
 gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**  
**Andere(r) Beteiligte(r) vor der Beschwerdekammer, Streithelfer(in/nen) vor dem**  
**Gericht Tiertafel Deutschland e.V.**

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Abschrift des folgenden Schriftstücks/folgender Schriftstücke:

Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Antrag auf Einreichung einer Erwiderung	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	621072

Der Kammerpräsident hat entschieden, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Das schriftliche Verfahren ist beendet.

Sie werden auf Art. 135a der Verfahrensordnung hingewiesen, in dem geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Partei beantragen kann, in einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden. Die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags läuft nur einmal, und zwar ab dieser Mitteilung.

- 2 -

Für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, werden die Parteien, denen dieses Recht nach Art. 131 § 3 der Verfahrensordnung zusteht, darum gebeten, anzugeben, ob sie in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vortragen möchten. Dies ist der Kanzlei innerhalb der in Art. 135a der Verfahrensordnung genannten Frist mitzuteilen.



P.P.

E. COULON  
Kanzler

*Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union ([http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_78957](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957)), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.*

Müller-Boré · Friedenheimer Brücke 21 · 80639 München

 An den  
 Kanzler des Gerichts der Europäischen Un  
 Rue du Fort Niedergrunwald  
 2925 LUXEMBURG  
 LUXEMBURG

 (Original erh. am 26/05/2014)  
 (Fax/Mail erh. am 22/05/2014)  
 EINGETRAGEN IN DAS REGISTER  
 DES GERICHTS  
 unter Nr. 621072  
 Luxemburg, den 03/06/2014  
 Der Kanzler:

(Unterschrift)

 Vorab per Telefax - 00352-4303-210  
 Original per Post

22. Mai 2014

 Rechtssachennummer: T-710/13  
 Bundesverband Deutsche Tafel e. V.  
 gegen  
 Harmonisierungsamt für den Binnemarkt  
 Andere Partei vor der Beschwerdekammer: Tiertafel Deutschland e.V.  
 Unser Zeichen: B 2971 - wz / ko

### Antrag auf Zulassung einer Erwidern gem. Art. 135 § 2 der Verfahrensordnung

 Wir beantragen namens und im Auftrag der Klägerin gem. Art. 135 § 2 der  
 Verfahrensordnung die Zulassung einer schriftlichen Erwidern auf die  
 Klagebeantwortung der Beklagten vom 11. April 2014 sowie auf die Klage-  
 beantwortung des Streithelfers vom 16. April 2014.

### Begründung:

 Hinsichtlich der Klagebeantwortungen sehen wir eine schriftliche Erwide-  
 rungen für erforderlich an, um unzutreffende Annahmen und Behauptungen  
 vor allem in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „Tafel“, die Bedeutung des  
 vorgelegten Umfragegutachtens und den Gebrauch der Angabe „Tafel“ klar-

 Müller-Boré & Partner  
 Patentanwälte PartG mbB  
 Friedenheimer Brücke 21  
 80639 München  
 Tel. +49-(0)89/490 57-0  
 Fax +49-(0)89/450 67 450  
 Fax +49-(0)89/490 57 10  
 mbp@mueller-bore.de  
 www.mueller-bore.de  
 VAT-No. DE811262789

 Patentanwalt 11  
 Rechtsanwalt 12  
 European Patent Attorney 13  
 European Trademark Attorney 11  
 European Design Attorney 11  
 Japanese Patent Attorney 14  
 Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)  
 Andreas Ruterzki, Dipl.-Ing. 1 1, 3  
 Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
 Dr. Daniele Schuma, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
 Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
 Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
 Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
 Christian Haydn, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
 Thorsten Koert 12  
 Dr. Mario Burger, M.Sc. (Phys.) 1 1, 3  
 Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol. 1 1, 3  
 Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
 Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
 Dr. Stephanie Spranger, Dipl.-Inf. 1 1, 3  
 Dieter Schaffner, Dipl.-Ing. (FH) 1 1, 3  
 Malte Munderloh, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
 Dr. Robert Knoll, Dipl.-Biol. 1 1, 3  
 Elin Celenk 12  
 Szvana Volmer 12  
 Yuko Matsuya, M.Sc. (Comp.) 14  
 Andreas Ken Schepers, Dipl.-Ing. 11  
 Dr. Stephan Beer, M.Sc. (Chem.) 1 1, 3  
 Alexandra Wendl, Dipl.-Ing. (FH) 13  
 Samuel Adams, LL.M., B.Sc. (Comp.) 13

 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Sitz der Gesellschaft: München  
 Amtsgericht München  
 Reg.-Nr.: PR 56

 Deutsche Bank AG München  
 Maximilianstr. 26  
 80539 München  
 BIC DEUTDE33MUC  
 IBAN DE16 7007 0024 0271 3220 00

 Postbank München  
 BIC PBKKDE33  
 IBAN DE71 7001 0080 0095 4958 02

 Salzburg-München Bank  
 BIC RVSADE33XXX  
 IBAN DE54 7012 0600 1100 0452 10

und richtigstellen zu können.

1. Hinsichtlich beider Klagebeantwortungen sind Klar- und Richtigstellungen über die Bedeutung des Wortes „Tafel“ erforderlich. Denn das Wort „Tafel“ hat - entgegen den Klagebeantwortungen - im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ keine beschreibende Bedeutung. Vielmehr hat das Wort „Tafel“ verschiedene Bedeutungen, die aber keinen beschreibenden Bezug zu den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ aufweisen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang klar- und richtigzustellen, dass die von der Beklagten und dem Streithelfer behauptete beschreibende Bedeutung des Wortes „Tafel“ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ allenfalls dann angenommen werden könnte, wenn eine entsprechende Entwicklung des Wortes „Tafel“ zu der von der Beklagten und dem Streithelfer angenommenen beschreibenden Bedeutung der Angabe „Tafel“ nachgewiesen worden wäre - was aber gerade nicht der Fall ist.
2. Das Gutachten der GfK Meinungsforschung ist entgegen den Klagebeantwortungen nicht irrelevant. Diesbezüglich ist insbesondere klar- und richtigzustellen, dass die Klägerin nach der Eintragung der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ und dem Obsiegen vor der Lösungsabteilung keine Veranlassung hatte, ein Gutachten über eine Verkehrsdurchsetzung der Marke „Tafel“ vorzulegen. Insofern sind die Einwendungen, dass sich das vorgelegte Gutachten nicht auf eine Verkehrsdurchsetzung beziehen würde und deshalb unbeachtlich wäre, falsch. Vielmehr genügte im vorliegenden Verfahren das vorgelegte Gutachten zur Bekanntheit der Marke „Tafel“, um ein Verständnis der Verkehrskreise als Herkunftshinweis nachzuweisen.
3. Der Streithelfer stellt in seiner Klagebeantwortung die Behauptung auf, dass die Bezeichnung „Tafel“ von der Klägerin und anderen Personen beschreibend benutzt worden wäre. Diese Behauptungen und die daraus von der Streithelferin gezogenen Schlussfolgerungen sind falsch und bedürfen der Klar- und Richtigstellung.

  
Thorsten Koerl  
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt